

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Apensen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 4, 5, 10, 13 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 29.11.2018 die 4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Apensen für Obdachlosenunterkünfte erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, unterhält die Samtgemeinde Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Diese sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Benutzung ist öffentlich - rechtlich.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind:
 - 1.) Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde,
 - 2.) durch die Samtgemeinde angemietete Unterkünfte.
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften, insbesondere nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit gilt diese Satzung.

§ 2

Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9).
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
- (4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dies gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- (5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Samtgemeinde.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgeht, sind zu entfernen.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohner nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher.
- (4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde vorgenommen werden.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 5

Aufnahme anderer Personen; Haustierhaltung; Gewerbeausübung

Den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Samtgemeinde

- 1.) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- 2.) Haustiere zu halten,
- 3.) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6

Schäden; Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
 - 1.) die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen,
 - 2.) die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr aber nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind sie auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.
- (2) Beauftragte der Samtgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 8

Beginn und Ende des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Abs. 1 und 2 in eine Unterkunft gem. §1.
- (2) Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - 1.) die Bewohner in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - 2.) die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird,
 - 3.) die in der Einweisungsverfügung evtl. gesetzte Frist nicht verlängert wird,
 - 4.) in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Bewohner die ihm zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung bezieht, oder die Unterkunft nicht mehr als ausschließliche Wohnung nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates nutzt.
- (3) Die Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechts aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Anderenfalls kann die Samtgemeinde die Unterkunft auf ihre Kosten räumen, die

Gegenstände verwahren und gegebenenfalls nach den Vorschriften der §§ 28 ff Nds. SOG verwerten. Die Bewohner haben die entstehenden Kosten zu tragen; die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und aus einer Teilgebühr für die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Schmutzwassergebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, Gebühren für Heizung, Hauswart und ggf. Allgemestrom. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung eine taggenaue Berechnung zugrunde gelegt.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindlichen Unterkünfte untergebracht ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Monatsgebühr entsteht mit dem Ablauf des Kalendermonats, wenn die Unterkunft während des ganzen Monats zugewiesen ist. Die Monatsgebühr ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (4) Wird die Unterkunft im laufenden Kalendermonat bezogen oder geräumt, so wird die Gebühr taggenau berechnet. Bei Räumung ist die Gebühr sofort fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Apensen für Obdachlosenunterkünfte tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis dieser Satzung (Anlage zu § 9) festgesetzten Gebühren gelten erstmals ab dem Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats.

Apensen, den 29.11.2018

Samtgemeinde Apensen
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung Benden

**Anlage zu § 9 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde
Apensen für Obdachlosenunterkünfte**

Gebührenverzeichnis

Unterkunft pro Person	116,35 €
Nebenkosten pro Person	138,00 €